

Unsere Themen

- [Zwei Wahrheiten](#)
Mitrechnen lohnt sich
- [Schocktherapie](#)
- [Lagebericht](#)
- [Für Alkohol am Lenker gelten andere Grenzen](#)
Sogar motorisierte Rollstuhlfahrer büßen Führerschein ein
- [Umweltzonen](#)
Autofahrer wehren sich – bisher vergeblich
- [Schülerjobs auf 400-Euro-Basis](#)
Aus 20 Euro Monatsbeitrag können € 1.000 Monatsrente werden

Zwei Wahrheiten

Mitrechnen lohnt sich

Markus Muster hat Verantwortungsbewusstsein. Markus Muster will vorsorgen. Markus Muster hat einen Generalagenten und bei ihm hat er auch seine Unfallversicherung abgeschlossen.

1 € pro Tag, die könne er sich doch wohl leisten, hatte der Vertreter der X gesagt, und Markus Muster hatte seinen Antrag auf Unfallversicherung ohne weiter viel nachzudenken, unterschrieben.

Die Invaliditätsgrundsummen € 100.000, bei Vollinvalidität € 250.000 und € 50.000 für den Fall eines Unfalltodes.

Die Versicherungssumme – nicht unbedingt viel. Aber immerhin ein Anfang und im Fall des Falles besser als nichts.

Dass Markus Muster die gleichen Leistungen bei einem preiswerten Anbieter für ein Drittel des Beitrages hätte bekommen können, das hat ihm sein Generalagent natürlich nicht gesagt.

Warum hätte er es auch tun sollen? Schließlich musste er seinen überteuerten Schrott ja irgendwie an den Mann bringen. Diesmal war das Opfer eben Markus Muster.

Der Preis sei angemessen, hatte der Vertreter mit dem Brustton der Überzeugung behauptet, und diese Leistungen würden bei allen großen Versicherern soviel kosten.

Das klang ehrlich und überzeugend.

Markus Muster hatte ihm geglaubt, denn schließlich stand auf der Police der bekannte Namen einer großen Gesellschaft.

20 € im Monat oder € 240 im Jahr, so viel muss Markus Muster für den Fehler bezahlen, den er gemacht hat, indem er seinem Generalagenten blind vertraut hat.

Viel Lehrgeld für einen Arbeitnehmer mit durchschnittlichem Einkommen.

Millionen Verbraucher machen Jahr für Jahr wieder den gleichen Fehler. Sie vertrauen blind ihren Generalagenten, die sie sich bei ihren Einkommen eigentlich überhaupt nicht leisten können.

Natürlich könnte man die Rechnung auch anders aufmachen, und dann, dann wäre sie aus Sicht eines kostenbewussten Verbrauchers völlig vernichtend.

Für die € 30,00 im Monat, die Markus Muster ohnehin bereit war, für seine Unfallversicherung auszugeben, hätte er bei einem preiswerten Anbieter auch die dreifachen Versicherungsleistungen bekommen können.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Damit hätte er dann für den immerhin möglichen Fall der Vollinvalidität auch einen auskömmlichen Versicherungsschutz gehabt.

Im Falle einer Vollinvalidität würde Markus Muster von der X nur die vereinbarten 250.000 € bekommen, also eine glatte halbe Million weniger, als er für den gleichen monatlichen Beitrag von einem günstigen Anbieter hätte bekommen können.

Er hatte nur ein bisschen mitrechnen und die Preise vergleichen müssen.

Der Vertreter der X, der hat es natürlich sehr genau gewusst, denn er ist lange genug im Geschäft. Auch er kennt den Markt und seine Angebote sehr genau, aber er hat es in Kauf genommen.

Er hatte keine Hemmungen, Markus Müller die völlig überzogenen Beiträge seiner Gesellschaft zu verkaufen.

Schließlich hat er immer eine gute Ausrede.

Er ist eben nur Handelsvertreter.

Damit ist er weisungsgebunden und muss für sein Tun oder Unterlassen keinerlei Verantwortung übernehmen.

- Der Vertreter der X tut im Grunde ja auch nichts Ungesetzliches.
- Niemand wird ihn für das, was er tut, in irgendeiner Weise belangen können.

Das Gewissen?

Das ist eine andere Sache. Ein Gewissen kann er sich als Generalvertreter der X ohnehin nicht leisten, wenn er leben, besser gesagt, wenn er überleben will.

Er muss verkaufen, um jeden Preis.

Wir in Deutschland, wir haben Vertragsfreiheit.

Das bedeutet, dass jeder seine Waren und Dienstleistungen zu einem ihm genehmen Preis ungestraft verkaufen kann.

Nichts anderes tun ein paar hunderttausend Generalvertreter im Auftrag ihrer Gesellschaften. Sie verkaufen ihre Waren und Dienstleistungen zu dem Preis, der ihnen von den Gesellschaften gerade vorgegeben wird.

Ob der Preis angemessen ist oder nicht, das hat den Vertreter der X nicht zu interessieren, denn er steht im Gegensatz zu einem Versicherungsmakler in keinem Treueverhältnis zu seinen Kunden.

Ob Sie sich den Luxus eines Generalagenten leisten können, werden Sie wohl oder übel selbst herausfinden müssen.

Ob Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalagenten dann immer noch leisten wollen, ist eine Frage, die Sie mit dem Kopf und nicht mit dem Bauch entscheiden sollten.

Immerhin hat der Durchschnittshaushalt in Deutschland 7 Versicherungsverträge, die er bei 4 verschiedenen Gesellschaften oder deren Vertretern abgeschlossen hat.

Kommt ein Hund dazu, werden es 8 Verträge und ein weiterer Vertreter.

Bei Ihnen wird es wahrscheinlich nicht viel anders aussehen.

Dass diese Vorgehensweise auf Dauer nicht im Interesse eines kostenbewussten Verbrauchers liegen kann, sollte Ihnen klar werden.

Wenn Sie dann zu der Erkenntnis kommen sollten, dass es für einen intelligenten und zugleich kostenbewussten Verbraucher keinen vernünftigen Grund geben darf, mehr als nötig für seine Versicherungen zu bezahlen, wäre das der erste Schritt in die richtige Richtung, dem dann weitere Schritte folgen sollten.

Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Schocktherapie

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wenn Sie ganz sicher sein wollen, dass Sie im Alter nicht irgendwann auf den Felgen kauen müssen, sollten Sie frühzeitig über eine Zahnzusatzversicherung zu Ihren gesetzlichen Leistungen nachdenken.

Als Alternative bliebe natürlich auch die Möglichkeit, sich mit anderen Senioren ein Gebiss zur gemeinsamen Nutzung anzuschaffen und die Mahlzeiten getrennt einzunehmen. Aber dieser Vorschlag wird Ihnen sicherlich nicht unbedingt schmecken.

Noch haben Sie ja Zeit, um eine vernünftige Entscheidung zu treffen. Sie werden feststellen, dass eine leistungsstarke Zahnzusatzversicherung nicht einmal viel kosten muss, wenn, ja wenn Sie sich den richtigen Partner aussuchen.

Vielleicht finden wir ja sogar gemeinsam eine Lösung, die Ihre Haushaltskasse nicht einmal zusätzlich belastet.

Vieles ist für den VMV Verband marktorientierter Verbraucher möglich. Warum also nicht auch für Sie? Nur müssen wir darüber reden.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Spiegel

Lagebericht

95 Prozent aller Haushalte in Deutschland sind falsch versichert oder bezahlen zumindest viel zu viel für ihre Privaten Versicherungen. Das haben Studien unabhängiger Verbraucherverbände übereinstimmend ergeben.

Der Durchschnittshaushalt in Deutschland könnte allein bei seinen Privaten Versicherungen satte € 1.000 im Jahr sparen, wenn alle Verbraucher auch nur ein bisschen mitrechnen und die Preise vergleichen würden.

So aber verschwinden Milliarden ohne sinnvolle Gegenleistung für den Verbraucher in den unergründlichen Tresoren der großen Gesellschaften mit den bekannten Namen und entziehen sich für immer seiner Kontrolle.

Ihre Chancen stehen also gut.

Die Vermutung liegt nahe, dass auch Sie zu den vielen Millionen Verbrauchern gehören, die mit weit überhöhten Beiträgen Jahr für Jahr zur Kasse gebeten werden.

Unverständliche Beitragsunterschiede von teilweise mehreren hundert Prozent bei vergleichbaren Leistungen sind an der Tagesordnung und – wie die tägliche Erfahrung zeigt – durchaus üblich.

Überhöhte Versicherungsbeiträge sind – zumindest aus Sicht der kritischen und kostenbewussten Verbraucher – ungerecht, wenn nicht gar unsozial, denn sie hindern den Durchschnittsverbraucher – und vielleicht auch Sie - daran, für sich und die Seinen verantwortlich so vorzusorgen, wie es bei moderat kalkulierten Tarifen durchaus möglich wäre.

Der Verband marktorientierter Verbraucher e. V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, möglichst vielen kostenbewussten Verbrauchern – warum also nicht auch Ihnen – gangbare Wege



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

aufzuzeigen, wie sie für ihr sauer verdientes Geld

- mehr und besseren Versicherungsschutz bekommen können und
- wie sie die teuren Verträge am schnellsten wieder loswerden.

Der VMV Verband marktorientierter Verbraucher e. V. betreibt selbst kein Versicherungsgeschäft. So steht es auch ganz ausdrücklich in der Satzung. Der Verband gibt nur Ratschläge an Verbraucher, die auf ihn hören wollen, und spricht Empfehlungen aus, mit denen sie unter Umständen viel Geld sparen können.

Aus dem gleichen Grund hat der Verband marktorientierter Verbraucher e. V. mit einigen Versicherern Rahmenverträge abgeschlossen, um seinen Mitgliedern besondere Konditionen bieten zu können.

Der Verband marktorientierter Verbraucher e. V. wird – schon aus Wettbewerbsgründen - nie behaupten, überall die besten Konditionen zu haben, aber auch Sie werden in der Regel lange suchen müssen, um an anderer Stelle bessere Angebote zu finden.



Für Alkohol am Lenker gelten andere Grenzen:

Sogar motorisierte Rollstuhlfahrer büßen Führerschein ein

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Ein immer noch verbreiteter Irrtum ist, dass einem betrunkenen Radfahrer der Auto-Führerschein nicht „weggenommen“ werden könne. Das Alkoholverbot im Straßenverkehr gilt jedoch für Fahrzeuge aller Art, also auch für Fahrräder. Immerhin gelten für Radler etwas großzügigere Promillegrenzen.

Ein Autofahrer gilt ab 1,1 Promille Blutalkohol als absolut fahruntüchtig und ist, unabhängig davon, ob ein Unfall gebaut wurde oder nicht, seinen Lappen los. Auf dem Fahrrad ist das erst ab 1,6 Promille der Fall.

Ferner gelten die Grenzen von 0,5 und 0,8 Promille überhaupt nur für Autofahrer. Dennoch ist das kein großer Vorteil. Denn sobald unter Alkoholeinfluss ein Unfall verursacht wird, reichen auch auf dem Fahrrad - genauso wie am Steuer eines Autos - schon 0,3 Promille aus, um den Schein zu verlieren.

Unverbesserliche (oder Alkoholgewöhnte) gibt es immer. Deswegen werden regelmäßig Fahrradfahrer, die „nicht mehr alleine“ sind, aus dem Verkehr gezogen. Und anschließend wird dann darüber gestritten:

1,92 "Promille" auf dem Fahrrad kosten den Führerschein –

Wer mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,92 Promille auf dem Fahrrad erwischt wird, dem kann der Führerschein für sein Kraftfahrzeug sofort entzogen werden. Ist nach dem daraufhin erstellten medizinisch-psychologischen Gutachten nicht zu erwarten, dass der Fahrradfahrer künftig die Wirkung des Alkohols richtig einschätzen wird, so kann er nicht verlangen, die Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren zunächst zurück zu bekommen.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht wies mit dieser Begründung einen entsprechenden Antrag eines Alkoholsünderers zurück.

Wer derart betrunken auf einem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehme, der müsse abwarten, ob in seinem normalen Verfahren gegebenenfalls andere Erkenntnisse zu seinen Gunsten sprechen. (AZ: 12 ME 136/08)

Auch auf zwei Rädern kosten 2,09 Promille die "Vierer-Fahrerlaubnis"

Wird ein Mann von einer Polizeikontrolle auf dem Fahrrad mit 2,09 Promille Alkohol im Blut



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

erwischt (nach der Fahrerlaubnisverordnung bestehen bei einem Pegel ab 1,6 Promille auf dem Fahrrad grundsätzlich auch "Zweifel an der Kraftfahreignung" des Betroffenen), so kann ihm sein Führerschein für das Auto entzogen werden, wenn ihm anschließend in zwei medizinisch-psychologischen Gutachten die Fähigkeit abgesprochen wird, zwischen Alkoholkonsum und dem Führen von (Kraft-)Fahrzeugen hinreichend trennen zu können.

Erst wenn er eine "gefestigte Änderung seines Trinkverhaltens" vorweisen könne, sei ihm der Führerschein wieder auszuhändigen. (Bundesverwaltungsgericht, 3 C 32/07)

"Trinken" vom "Fahren" trennen - oder... –

Wird eine Frau nachts um 2 Uhr auf ihrem Fahrrad ohne Licht von Polizisten kontrolliert und stellen die Beamten Atemalkoholgeruch bei der Radlerin fest (ohne, dass sie grobe Ausfallerscheinungen hatte), so ist ihr Führerschein für das Auto einzuziehen und erst nach Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens wieder auszuhändigen, wenn die Blutprobe in der Nacht eine Blutalkoholkonzentration von 1,62 Promille ergab.

Der Verdacht sei gerechtfertigt, dass die Frau chronisch Alkohol konsumiere. Erst wenn sie nachweist, Trinken und Fahren trennen zu können, darf sie wieder am Steuer sitzen. (Verwaltungsgericht Mainz, 7 L 34/08)

Auch einem Rollstuhlfahrer kann den "Führerschein entzogen" werden –

Wird ein Rollstuhlfahrer mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,66 Promille angetroffen, so darf gegen ihn ein Fahrverbot verhängt werden.

Auch Rollstuhlfahrer nehmen "am Straßenverkehr teil". Für sie ist zwar nicht - wie für Autofahrer - die Promillegrenze von 1,1 als Wert für die absolute Fahruntüchtigkeit anzusetzen.

Doch gilt als Maßstab hier der für Fahrradfahrer allgemein anerkannte Grenzwert von 1,6 Promille Alkohol im Blut. (Hier kam das Amtsgericht Löbau zu diesem Ergebnis, weil der Mann - schon mehrfach alkoholisiert auf seinem "Fahrzeug" angetroffen - über einen Rollstuhl verfügte, den er handbetrieben steuern konnte, so dass er "sein gewohntes Privatleben weiterführen" konnte.) (AZ: 5 Ds 430 Js 17736/06)

Alkohol- und Drogensünder darf auch nicht Rad fahren –

Einem Mann, der der Polizei auffiel, als er "in offenbar alkoholisiertem Zustand (hier mit mehr als 2 Promille) mit dem Fahrrad das Rotlicht einer Fußgängerampel überfuhr", und der auf Befragen zugibt, "regelmäßig Kokain zu konsumieren", darf nicht nur der Führerschein entzogen werden. Es kann ihm auch untersagt werden, mit dem Fahrrad am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen.

Das Verwaltungsgericht Hannover: "Auch von einem Fahrradfahrer geht ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus". Die Erlaubnis kann ihm wieder erteilt werden, wenn er ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegt. (AZ: 9 B 4217/07)

Wer betrunken radelt, geht fortan zu Fuß –

Wird ein Fahrradfahrer mit 1,67 Promille Alkohol im Blut und ohne Licht, Schlangenlinien fahrend von der Polizei aus dem Verkehr gezogen, so kann ihm von der Straßenverkehrsbehörde fortan "das Führen von erlaubnisfreien Fahrzeugen" (also auch von Fahrrädern) verboten werden, wenn er das von der Behörde geforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht einreicht.

Er kann auch nicht argumentieren, dass er aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sei, ein solches Gutachten einzuholen. Das Gesetz mutet einem Verkehrsteilnehmer zu Recht zu, derartige Kosten ebenso zu tragen wie Kosten,



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

die für andere Maßnahmen der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

(Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, 3 L 295/07)

2,58 Promille lassen auf "hochgradige Gewöhnung" schließen –

Wird ein Fahrradfahrer mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,58 Promille angetroffen, so braucht ihm für ein dagegen angestregtes Gerichtsverfahren keine Prozesskostenhilfe bewilligt zu werden, wenn ihm die Fahrerlaubnis entzogen wird.

Seine "Rechtsverteidigung hat keine Erfolgsaussichten", so das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen. Bei dem Mann wurden trotz seines außergewöhnlich hohen Alkoholpegels "bei der Blutentnahme alkoholbedingte Ausfallerscheinungen nur eingeschränkt festgestellt".

Dies weise, so das Gericht, auf eine "hochgradige Alkoholgewöhnung und damit auf eine massive Alkoholproblematik" hin. Bei ihm bedeute das noch "ein zusätzliches Gefahrenpotenzial", da er Berufskraftfahrer sei. (AZ: 1 B 94/06)



Halbieren Sie
die Kosten
Ihrer
Versicherungen,
und Sie haben
mit Sicherheit
mehr vom Leben!

Umweltzonen: Wenn der Pkw nicht nachgerüstet werden kann – oder soll

Autofahrer wehren sich – bisher vergeblich

In immer mehr Städten Deutschlands (*) sind „Umweltzonen“ vorgesehen, in denen Autos zur Verminderung der Feinstaubbelastung nur noch mit Plaketten bestimmter Farbe aufkreuzen dürfen. Nicht verwunderlich, dass es zahlreiche Autobesitzer gibt, die davon nichts wissen wollen. Oder die gar keine Möglichkeit haben, in die gekennzeichneten Zonen zu fahren, weil sie für ihren Pkw beim besten Willen keinen Nachrüstkatalysator bekommen können.

Kein Wunder auch, dass bereits die Verwaltungsgerichte eingeschaltet wurden, weil die Straßenverkehrsbehörden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt haben.

Vier Entscheidungen – sämtlich aus Berlin, in der seit Januar 2008 „Fahrverbot“ für bestimmte Wagen zu beachten ist - wurden bereits getroffen. Bei der Vielzahl der Möglichkeiten, sich zu wehren, werden viele weitere folgen.

So begehrte ein Bundesbahndirektor die Befreiung von der Plakettenpflicht, weil er die 900 Euro für die Umrüstung seines VW Transports T3 nicht aufbringen könne. Das Berliner Verwaltungsgericht übersetzte seinen Antrag in „nicht aufbringen wollen“ und wies ihn ab. (AZ: 10 A 23/08)

Ein leitender Oberarzt kann für seinen Citroen Aura ZX keinen Nachrüstsatz mehr bekommen. Die daraufhin beantragte Sondergenehmigung wurde ihm dennoch verweigert. Er sei nämlich finanziell durchaus in der Lage, seinen alten Wagen abzuschaffen und sich ein neues (gegebenenfalls gebrauchtes) Fahrzeug zuzulegen.

Die Ausnahmeerlaubnis hätte er nur erwarten können, wenn er durch einen Neukauf „in sei-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

ner Existenz bedroht“ wäre. Da aber auch seine Frau berufstätig sei, warf der Antrag beim Gericht „allenfalls die Frage auf, ob er ernst gemeint“ sei. (AZ: 10 A 31/08)

Mit dem Argument der Unzumutbarkeit und Existenzgefährdung wartete eine Architektin auf, die für ihren Suzuki Super Carry keinen Nachrüstsatz erstehen konnte, weil es ihn nicht gibt.

Obwohl sie eine Einkommensbescheinigung von ihrer Steuerberaterin über nur 9.500 Euro im Jahr vorlegte, verneinte das Berliner Verwaltungsgericht, dass bei der Frau ein Notstand vorliege. (AZ: 10 A 16/08)

Auch ohne im Besitz eines Autos zu sein, wollte ein Berliner Innenstadtbewohner eine Befreiung von der Plakettenpflicht erreichen – „für alle Fälle“. Die Richter wussten mit dem Antrag nicht viel anzufangen und wiesen ihn ab. (AZ: 10 A 2/08)

(* Umweltzonen gibt es bereits in Berlin, Hannover, Köln, Dortmund (Brackeler Straße, mit 300 Metern die kleinste Deutschlands), Ilfeld, Leonberg, Ludwigsburg, Mannheim, Pleidelsheim, Regensburg, Reutlingen, Schwäbisch-Gmünd, Stuttgart und Tübingen.

(* Umweltzonen geplant sind zum **01. Oktober 2008** für Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Frankfurt/Main, Gelsenkirchen, München, Oberhausen und Recklinghausen.

Am **01. Januar 2009** soll es in Herrenberg, Karlsruhe, Nürnberg, Pforzheim, Bremen und Augsburg „losgehen“; in Dresden, Freiburg (Breisgau), Heidelberg und Mühlacker am **01. Oktober 2010**.

Ohne festen Zeitpunkt sind die Städte Braunschweig, Darmstadt, Düsseldorf, Gera, Jena, Leipzig, Magdeburg, Neu-Ulm, Pfinztal, Ruhrgebiet-Großumweltzone und Ulm dabei, Umweltzonen einzurichten.

Schülerjobs auf 400-Euro-Basis - Trotz aller Rentenreformen:

Aus 20 Euro Monatsbeitrag können 1.000 Euro Monatsrente werden

Torben K., 17, ist offenbar in der Schule nicht genug ausgelastet. Oder er will sich einen Wunsch erfüllen, der über das Taschengeld der Eltern hinausgeht.

Jedenfalls jobbt er seit kurzem bei einer Tankstelle.

Sein Chef ist damit einverstanden, dass er nicht nur für eine begrenzte Zeit, sondern dauerhaft den Kunden behilflich ist. Torben K. arbeitet bei ihm auf "400-Euro-Basis" – acht Stunden in der Woche.

Die 300 bis 400 Euro monatlich gehen "netto" auf sein Girokonto: steuer- und auch sozialabgabenfrei, da der Arbeitgeber Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung pauschal mit 28 Prozent sowie 2 Prozent an das Finanzamt nicht nur abführt, sondern auch trägt.

Was Torben (noch) nicht weiß: Für ihn wird erstmals ein Rentenkonto eingerichtet, auf dem 15 der 28 Prozent, die sein Chef von 400 Euro, also 60 Euro monatlich an die Rentenversicherung zahlt, gespeichert werden.

Später – vermutlich erst im Alter – wird dies einmal die Rente minimal erhöhen.

Denn für zwölf Monate „versicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung“ werden ihm nur 3,84 Monate auf die für seine Rente erforderliche Wartezeit von mindestens 60 Monaten angerechnet.

Fazit: Wer auf die 60 Monate kommen will, der kann im wahren Sinne des Begriffs lange „warten“: knapp 43 Jahre.

Was Torben und seine Eltern unbedingt wissen sollten:

Werden die üblichen 19,9 Prozent (und nicht nur die 15 Prozent Arbeitgeber-Pauschale) an die Rentenversicherung gezahlt, sieht alles viel besser aus.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Zwölf Monate Arbeit ergeben dann auch zwölf Monate Versicherungszeit. Das ist zwar für die Altersrente in ferner Zukunft ziemlich egal, weil bis dahin ja noch viel Zeit ins Land geht.

Aber mit 4,9 plus 15 = 19,9 Prozent Beitragszahlung würde schon nach einem einzigen Monat versicherungspflichtigem Nebenjob eine gesetzliche Rente zu zahlen sein, wenn eine (nicht unbedingt "volle") Erwerbsminderung wegen eines Arbeitsunfalls eingetreten ist.

Sind schon zwölf Monate lang „volle“ Beiträge gezahlt worden, so gibt es bei voller Erwerbsminderung – auch wegen eines Freizeitinfalls oder einer schweren Krankheit – eine Rente.

Denn ein „Versicherter“ – und das wird Torben bei Zuzahlung der am vollen Beitrag fehlenden 4,9 Prozent – muss die sonst übliche Voraussetzung ("5 Jahre Wartezeit", außerdem „3 Jahre Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren“) nicht in vollem Umfang erfüllen.

Dies gilt bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung.

Was hat der junge Mann dafür zu tun?


- Torben erklärt seinem Chef schriftlich, dass er auf die Versicherungsfreiheit verzichtet.
- Dieser wird die dann von ihm zu zahlenden 4,9 Prozent von 400 Euro (also 19,60 €) vom Lohn abziehen.
- Vielleicht übernehmen seine Eltern ja diese Versicherungsprämie, wenn sie erfahren, dass eine mögliche Rente für ihren Sohn bei Eintritt voller Erwerbsminderung in den ersten drei Berufsjahren monatlich bis zu 1.000 Euro betragen kann.
- Und dass er mit seiner Zuzahlung Anspruch auch auf alle anderen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt – so wie jeder Vollbeschäftigte auch.

- Und dazu gehört als besonderes Bonbon auch der Anspruch, einen Riester-Vertrag abschließen zu können und so schon früh zusätzlich etwas für die Altersvorsorge zu tun.

All dies gilt natürlich grundsätzlich auch, wenn weniger als 400 Euro im Monat verdient wird und die Zuzahlungen entsprechend geringer ausfallen.

Bei einem 300 Euro-Monatsverdienst beispielsweise würde sich die Zuzahlung auf 14,70 Euro monatlich belaufen, um die Versicherungspflicht zu erreichen.

Mindestens wird von einem Monatsverdienst von 155 Euro ausgegangen. Dass in solchen Fällen die daraus zu erwartende Rente etwas geringer ausfällt, versteht sich.



Für einen intelligenten Verbraucher gibt es keinen vernünftigen Grund, mehr als nötig für seine Versicherungen zu bezahlen.

Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung:
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)
Martina Papmahl